

Postfach 53 9490 Vaduz Tel. +423 236 74 60 Fax +423 236 67 71 pvl@llv.li Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins

STATUTEN

des

Personalverbands öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins", im folgenden "PVL" genannt, besteht ein politisch unabhängiger Verband im Sinne von Art. 246 ff PGR mit Sitz in Vaduz.

Name, Sitz

Der PVL ist eine auf freiwilliger Grundlage aufgebaute Berufsvereinigung zur Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder.

Zweck

Art. 2

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen insbesondere:

Aufgaben

- a) Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den Arbeitgeberinnen,
- b) Stellungnahme zu allen die Verbandsinteressen berührenden Themen,
- c) Förderung der Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) periodische Information der Mitglieder,
- e) Oeffentlichkeitsarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen,
- g) Rechtsberatung und Hilfestellung bei allfälligen sich in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ergebenden Problemen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Art. 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des PVL können folgende natürliche Personen werden:

- a) Regierungsmitglieder, Staatsangestellte und Angestellte der der Regierung unterstellten Amtsstellen einschliesslich der Staatsanwaltschaft, der Gerichtsbarkeit sowie vollamtliche RichterInnen:
- b) Angestellte des Landtagspräsidiums sowie Angestellte der dem Landtag unterstellten Amtsstellen und Organisationseinheiten;
- c) Angestellte der der Liechtensteinischen Landesverwaltung angeschlossenen Betriebe;
- d) Angestellte von Institutionen des öffentlichen Rechts; sowie
- e) Angestellte der Gemeindeverwaltungen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den PVL und seine Mitglieder ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder müssen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäss a) bis e) nicht erfüllen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung zu Handen des Vorstands und Kenntnisnahme durch den Vorstand. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über die Aufnahme der Neumitglieder.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit Beendigen des Arbeitsverhältnisses. Durch Uebertritt eines Mitglieds in den Ruhestand erlischt die Mitgliedschaft nicht.

Erlöschen der Mitgliedschaft Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist Austritt schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens aus dem PVL Ausschluss ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Ansprüche Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Mitglieder des PVL sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und dort zu wählen, abzustimmen und Anträge zu stellen, die Dienstleistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen und an allen Errungenschaften teilzuhaben.

Rechte

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands einzuhalten und hat die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Pflichten

IV. Organisation

Art. 7

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevision
- D) Verbandsgericht

Organe des Verbandes

A) Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich möglichst in physischer Form statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird über Antrag gemäss Art. 11 der Statuten einberufen. Hauptversammlung

Sollte eine Durchführung in physischer Form nicht möglich sein, kann die Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit der

Form der Durchführung Mitglieder entweder in hybrider oder elektronischer Form oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Mischformen sind unzulässig.

Art. 9

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung schriftlich ein. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der anberaumten Hauptversammlung den Mitgliedern zugestellt werden und die Mitteilung enthalten, in welcher Form sie durchgeführt wird (physisch, hybrid, elektronisch oder schriftlich).

Einberufung

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 22 der Statuten. Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Teilnehmenden respektive der auf dem schriftlichen Weg fristgerecht eingegangenen Abstimmungsunterlagen. Im Falle von Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung einer geheimen Abstimmung bei jeder Form der Hauptversammlung gewährleistet ist.

Verfahren bei Wahlen und Abstimmunge n

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist die absolute Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder respektive der auf dem schriftlichen Weg fristgerecht eingegangenen Abstimmungsunterlagen erforderlich.

Art. 10

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Zuständigkeit

- a) Wahl der Stimmenzähler bzw. -zählerinnen
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und außerordentlicher Beiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet worden sind (Anträge sind

- dem Vorstand jeweils schriftlich bis Ende Dezember vorzulegen)
- g) Wahl des Vorstands sowie zweier Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen und eines Ersatzrevisors bzw. einer Ersatzrevisorin.
- h) Wahl des Verbandsgerichtes

Art. 11

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, die innert Monatsfrist stattzufinden hat.

ausserordentliche Hauptversammlung

B) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich mindestens drei Mitgliedern zusammen, unter denen folgende Aemter verteilt sind:

Vorstand

Zusammen-

setzung

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassawesen
- d) Schriftführung
- e) bei mehr als 4 Vorstandsmitgliedern: Beisitze

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Amtsdauer

Es ist darauf zu achten, dass jeweils höchstens 3 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig neu bestellt werden. Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen jedoch nicht gleichzeitig neu bestellt werden

Art. 13

a) Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen,

Aufgaben

- b) Vorbereitung der Hauptversammlung,
- c) Besorgung aller mit der Leitung des Verbands zusammenhängenden Geschäfte,
- d) Bestellung von Fachkommissionen,
- e) Bestätigung des Beitritts von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier von sieben Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Art. 15

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen, übernimmt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und im Vorstand, erstattet den Tätigkeitsbericht und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.

Präsidium

Art. 16

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Falle der Verhinderung.

Vizepräsidium

Art. 17

Der Kassier bzw. die Kassierin führt die Kassageschäfte, hebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern ein und erstellt zu Handen der Hauptversammlung die Jahresrechnung sowie den Rechnungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Kassawesen

Art. 18

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr, führt die Protokolle in den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Schriftführung

C) Rechnungsrevision

Art. 19

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassaführung, die Jahresrechnung und den Rechnungsbericht. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und stellen entsprechende Anträge.

Rechnungs-revision

D) Verbandsgericht

Art. 20

Das Verbandsgericht ist die Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstands bei Streitigkeiten und Ausschluss von Mitgliedern wegen statutenwidrigen Verhaltens.

Verbandsgericht

Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden: Zusammensetzung

- a) Präsidium
- b) 2 Beisitze

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verbandsvorstands sein.

V. Finanzen

Art. 21

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträgen), ausserordentlichen Beiträgen und freiwilligen Beiträgen.

Finanzen

VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbands

Art. 22

Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstands oder einzelner Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Statutenrevision bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Statutenrevision

Art. 23

Drei Fünftel aller Mitglieder können an der Hauptversammlung die Auflösung des PVL beschliessen.

Auflösung

Nehmen an dieser Hauptversammlung nicht mindestens drei Fünftel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen Hauptversammlung die Vierfünftelmehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Die auflösende Hauptversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens.

VII. Inkraftsetzung

Art. 24

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Angenommen in der Gründungsversammlung vom 22. November 1993

Revidiert an der Hauptversammlung vom 30. März 1998: Art. 12

Revidiert an der Hauptversammlung vom 28. März 2000: Art. 1

Revidiert an der Hauptversammlung vom 21. März 2002: Art. 2

Revidiert an der Hauptversammlung vom 20. März 2014: Art. 3, Art. 6, Art. 12 u. Art. 14

Revidiert an der Hauptversammlung vom 12. Mai 2022: Art. 8 und 9